



HOFSONDERN e.V.

Anlage 1
zur Drs.-Nr.
VO/0190/06

Satzung

des Vereins

(Auszug)

Hof Sondern e.V.

Sozial-Therapeutische Gemeinschaft

Beschlossen durch den Initiativkreis am 07.07.1995
und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 07.07.1995

Die bisherige Satzung wurde durch Beschluss des Initiativkreises und Bestätigung durch die
Mitgliederversammlung am 07.12.2001 abgeändert.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Hof Sondern e.V.

(Sozial-Therapeutische Gemeinschaft).

- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal
eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, in denen
Menschen verschiedenartiger Behinderungen in gegenseitigem Helfen ihr soziales, kulturelles und
wirtschaftliches Leben gestalten und in Beziehung zur Umwelt bringen. Grundlage dieser



HOFSONDERN eV

Bemühungen bilden die Anregungen Rudolf Steiners, die er aus der von ihm begründeten Geisteswissenschaft gegeben hat.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden unter anderem folgende Initiativen als notwendig angesehen:

- a) biologisch-dynamische Landwirtschaft als Grundlage einer zur Gesundheit führenden Arbeit und Ernährung;
- b) Dienstleistungsbetriebe und Ausbildungsstätten;
- c) Werk- und Produktionsbetriebe verschiedener Art;
- d) Wohnstätten, die die menschliche Begegnung fördern;
- e) Gemeinschaftsräume für kulturelle Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ohne parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bedingungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein insbesondere aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb von Werkstätten und Dienstleistungsbetrieben im oben genannten Sinne erwachsen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins stehen ihnen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.